

„Paulus Stiftung“ Himmelsthür

Satzung

in der Fassung von September 2015

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Himmelsthür führt den Namen „**Paulus Stiftung Himmelsthür**“

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Himmelsthür und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Paulus Kirche in Himmelsthür und die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens der Paulus Kirchengemeinde.

(2) Er wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
2. Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten, beispielsweise im Bereich der Pfarrämter, der Diakonie und der Kirchenmusik.
3. Erhalt und Pflege kirchlicher Gebäude

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem ursprünglichen Stiftungsgeschäft (Stiftungsvermögen I) und einer Erbschaft des Jahres 2015 (Stiftungsvermögen II) und wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Das Stiftungsvermögen II wird als zweites, gesondert verwaltetes Stiftungsvermögen unter der Bezeichnung „Gerald-Wöltje-Stiftung“ als Teil der unselbständigen Paulus-Stiftung Himmelsthür geführt.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen aus der Kirchengemeinde und Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen (I und II) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (I und II) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(1) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorgaben bestehen.

(2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderungsleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Ein Stiftungsbeirat kann durch den Kirchenvorstand bestellt werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus maximal fünf Personen, die der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.

(2) Der Kirchenvorstand des Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde beruft vier Mitglieder in den Stiftungsvorstand und beruft auf Vorschlag des neu gebildeten Vorstandes das fünfte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger/die Nachfolgerin im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes von dem Kirchenvorstand berufen.

(4) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(5) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem Verhalten eines Vorstandsmitgliedes, das dem Ansehen der Stiftung schadet, oder bei nachgewiesener Veruntreuung von Mitteln der Stiftung, kann der Kirchenvorstand die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes verfügen. Nach Erklärung des Austritts aus der Ev.-luth. Kirche scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und legt deren Zuständigkeiten fest.

(2) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit, der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(5) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

(6) Der Stiftungsvorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Kirchenvorstand steht ein Vetorecht gegen diese Entscheidung zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himmelsthür.

§ 9 Treuhandverwaltung

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Paulus Himmelsthür verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ab.

(2) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Paulus Himmelsthür legt dem Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Paulus Himmelsthür belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung der Stiftung

(1.) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Himmelsthür und der Vorstand der Stiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Paulus Kirchengemeinde zu liegen.

(2.) Der Kirchenvorstand und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung, Zulegung, Zusammenlegung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Beide gemeinsam können außerdem beschließen die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine selbständige Stiftung kirchlichen Rechts mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.

(3.) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt § 8 Abs. 7 dieser Satzung.

(4.) Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen der 3 / 4 Mehrheit.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen,

(a) das aus Verkaufserlösen erzielt wurde an die Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin. Grundstücksverkaufserlöse sind nach Auflösung der Stiftung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dauerhaft und wertbeständig wieder anzulegen.

(b) das nicht aus Verkaufserlösen stammt, an die Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Kirchengemeinliche Genehmigung

Die Beschlüsse über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Himmelsthür, den

(Vor. Des Kirchenvorstandes)

(Pastorin Ulrike Blanke)